

Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen (Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Mai 2022 die nachfolgende Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

Die Zuständigkeiten der zentralen Verwaltung und der anderen Organe auf zentraler und Fakultätsebene bleiben von dieser Geschäftsordnung unberührt.

§ 1 Organisation und Gliederung des Fachbereichs

(1) Organe und Gremien des Fachbereichs sind:

1. Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher und ihre Stellvertretung,
2. das Sprechergremium,
3. der Fachbereichsbeirat,
4. die Fachbereichsvollversammlung,
5. die Prüfungsausschüsse für die Studiengänge des Fachbereichs,
6. die Studienkommissionen für die Studiengänge des Fachbereichs.

(2) Der Fachbereich gliedert sich in die folgenden drei Forschungsbereiche:

- Urgeschichte und Naturwissenschaftliche Archäologie,
- Geographie,
- Geo- und Umweltnaturwissenschaften.

(3) Das Sprechergremium (gem. § 3) bestimmt die Zugehörigkeit der hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu den Forschungsbereichen im Einvernehmen mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer kann nur *einem* Forschungsbereich zugeordnet werden.

§ 2 Aufgaben und Wahl des Fachbereichssprecherin und seiner Stellvertreterin

(1) Der Fachbereich wird von einer gewählten Fachbereichssprecherin oder einem Fachbereichssprecher geleitet, bei Verhinderung von deren Stellvertretung. Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher vertritt die Anliegen und Interessen des gesamten Fachbereichs in der Fakultät und gegenüber der Universitätsleitung. Bei strittigen Punkten muss das Votum des Sprechergremiums (gem. § 3) berücksichtigt werden.

(2) Die amtierende Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher beruft zum Ende der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden oder beim vorzeitigen Ausscheiden der Stellvertretung aus dem Amt den Fachbereichsbeirat zu einer Wahlversammlung ein und leitet die Wahl.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsbeirates wählen aus den Mitgliedern des Sprechergremiums nach § 3 die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher und die Stellvertretung in getrennten Wahlgängen.

(4) Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Wahlversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

(5) Bis zur Neuwahl führen die bisherige Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher und die Stellvertretung die Geschäfte weiter.

§ 3 Aufgaben und Zusammensetzung des Sprechergremiums

(1) Das Sprechergremium unterstützt die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher und die Stellvertretung beratend in Belangen des Fachbereichs. Es schlägt dem Fachbereichsbeirat die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher und die Stellvertretung zur Wahl vor.

(2) Das Sprechergremium tagt regelmäßig, um laufende Angelegenheiten des Fachbereichs zu beraten. Folgende Sachverhalte und daraus resultierende Anträge des Fachbereichs an die Fakultät oder die Universitätsleitung müssen vom/im Sprechergremium besprochen und ggf. genehmigt werden, bevor sie von der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher an die Entscheidungsgremien weitergeleitet werden:

- Grundsätzliche Änderungen im Stellenplan des Fachbereichs und Entfristung akademischer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- Freigabeanträge für Professuren und Stellenzusagen,
- Anträge zur Ernennung von außerplanmäßigen Professorinnen oder -professoren und Honorarprofessorinnen oder -professoren,
- Anträge auf Zulassung und Zwischenevaluation zum Habilitationsverfahren,
- Verteilung der jährlichen Haushaltsmittel innerhalb des Fachbereichs Geowissenschaften,
- Grundsätzliche Änderungen der Flächen- und Raumzuordnung in den Gebäuden des Fachbereichs,
- Anträge zur Besetzung der Prüfungsausschüsse und Studienkommissionen,
- Benennung von Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichs in Gremien der Fakultät oder der Universität, und außeruniversitäre Gremien, wie z.B. der DFG, soweit der Fachbereich direkt zuständig ist.

(3) Entscheidung im Sprechergremium werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Sprecherinnen und Sprecher getroffen, wobei ein Quorum von mindestens der Hälfte der Sprecherinnen und Sprecher gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher.

(4) Der Forschungsbereich „Geographie“ und der Forschungsbereich „Urgeschichte und Naturwissenschaftliche Archäologie“ entsenden jeweils ein Mitglied in das Sprechergremium; der Forschungsbereich „Geo- und Umweltnaturwissenschaften“ entsendet fünf Mitglieder.

(5) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher fordert die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der in § 1 Abs. 2 genannten Forschungsbereiche vor dem Ende ihrer Amtszeit zur Wahl von einer oder mehreren (gem. § 3 Abs. 4) Sprecherinnen oder Sprechern und deren Stellvertretung auf. Die Amtszeit als Mitglied des Sprechergremiums endet mit der Amtszeit der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers. Sie beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Aufgaben und Wahl des Fachbereichsbeirates

(1) Der Fachbereichsbeirat berät und genehmigt strukturelevante Angelegenheiten des Fachbereichs. Er wird zwei Mal, mindestens aber ein Mal pro Semester durch die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher einberufen.

(2) Der Fachbereichsbeirat wählt gemäß § 2 die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher und die Stellvertretung.

(3) Der Fachbereichsbeirat besteht aus allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, drei Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied des nicht wissenschaftlichen Dienstes und sechs Studierenden des Fachbereichs, davon ein Mitglied aus der Gruppe der immatrikulierten Promovierenden. Die studentischen Mitglieder des Fachbereichsbeirates sollen die Vielfalt und die Studierendenzahlen der Studiengänge des Fachbereichs angemessen repräsentieren.

(4) Die Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 LHG innerhalb des Fachbereichs benennen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Fachbereichsbeirat eigenständig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die studentischen Mitglieder und immatrikulierten Promovierenden haben eine Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Fachbereichsvollversammlung

(1) Die Fachbereichsvollversammlung ist eine fachbereichs-öffentliche Sitzung des Fachbereichsbeirates. Sie dient der Information aller Mitglieder des Fachbereichs, die Studierenden eingeschlossen, über die laufenden Belange des Fachbereichs.

(2) Die Fachbereichsvollversammlung wird durch die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher einmal im Semester einberufen.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter

(1) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher fordert das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal des Fachbereichs zur Benennung einer Gleichstellungsbeauftragten oder eines Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und eine Stellvertretung auf und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung vor.

(2) Das Sprechergremium lädt die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs zu jeder Sitzung beratend ein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.

Zugleich treten die Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 24.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen, Nr. 2/2011, S. 91) sowie deren Erste Änderungssatzung vom 10.05.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2012, S. 155) und deren Zweite Änderungssatzung vom 15.05.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2014, S.174) außer Kraft.

Tübingen, den 05.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor